

NABU Nordrhein-Westfalen · Völklinger Straße 7-9 · 40219 Düsseldorf

Empfängeradresse

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2504

A17



Landesgeschäftsstelle NRW

Josef Tumbrinck
Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)211.15 92 51-0
Fax +49 (0)211.15 92 51-15
Josef.Tumbrinck@NABU-NRW.de

Düsseldorf, 16. Januar 2015

Öffentliche Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) am 22. Januar 2015

Stellungnahme des NABU NRW

Sehr geehrte Landtagspräsidentin,

der NABU NRW verweist in seiner Stellungnahme auf die schon im Rahmen der Beteiligung abgegebene Stellungnahme zum Kabinettsentwurf vom 19.06.2014 (Anlage).

In der Zwischenzeit wurde die Jagdstrecke 2013/2014 veröffentlicht. Der Entwurf der Landesregierung bedeutet bezogen auf diese Zahlen, dass die Jagd in NRW weder tatsächlich noch faktisch abgeschafft wird. Von den 955.682 (Vorjahr: 1.197.979) erlegten Tieren hätten nach dem vorliegenden Entwurf des Landesjagdgesetzes im vergangenen Jagdjahr nur 17.800 (Vorjahr: 20.005) Tiere nicht geschossen werden dürfen (3.406 Türkentauben, 113 Höckerschwäne, 2.651 Waldschnepfen, 2.113 Blässhühner, 1.920 Möwen, 2 Graureiher und 7.595 Katzen). Das sind gerade einmal 1,9% (Vorjahr: 1,4%) der Jagdstrecke!

Ergänzend möchten wir auf erfolgte Änderungen im jetzt dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurf eingehen.

§ 2 Tierarten (Abs. 1, Liste der jagdbaren Arten)

Änderung: Die Liste der dem Landesjagdgesetz unterliegenden Tierarten wird jetzt wieder im Gesetz abschließend geregelt.

Bewertung: Negativ. Auf eine Änderung z.B. wegen der Populationsentwicklung bei einer Art kann nur durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen werden.

Forderung: Rückkehr zur Regelung im Regierungsentwurf vom 19.06.2014.

§ 4 Befriedete Bezirke (Umsetzung EGMR-Urteil)

Änderung: Ein vormals im Kabinettsentwurf enthaltener neuer Abs. 3, der den § 6a BJV zur Umsetzung des EGMR-Urteils zur ethischen Entscheidung des Grundeigentümers, ob auf seiner Eigentumsfläche gejagt darf, geringfügig auf juristische Personen erweitert hatte, wurde wieder gestrichen.

NABU Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 7-9
40219 Düsseldorf
Tel. +49 (0)211.15 92 51-0
Fax +49 (0)211.15 92 51-15
Info@NABU-NRW.de
www.NABU-NRW.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto 112 12 00
IBAN DE14 3702 0500 0001 1212 00
BIC BFSWDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto 112 12 12
IBAN DE78 3702 0500 0001 1212 12
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Bewertung: Grundsätzlich hatte der NABU diese Erweiterung begrüßt aber bemängelt, dass sie sich in dieser Form in der Praxis jedoch kaum auswirke, da auch bei Verbänden als Grundeigentümer weiterhin eine ethische Ablehnung der Jagd Grundvoraussetzung ist.

Forderung: Wir fordern, den Abs. 3 wieder in das Gesetz einzufügen und neben den ethischen Gründen auch naturschutzfachliche Gründe aufzunehmen, bzw. die Befriedung auf Antrag ohne weitere Antragsvoraussetzungen zuzulassen. Dies würde zudem zu einer Entbürokratisierung des Verfahrens führen.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Tumbrinck
Landesvorsitzender

Novelle Landesjagdgesetz NRW

Bewertung des Kabinettsentwurfs zum LJG v.
19.06.2014

Zusammenfassung

Die Novellierung des Landesjagdgesetzes NRW wurde mit den im Koalitionsvertrag festgelegten Zielen

- Ausrichtung an ökologischen Kriterien
- Ausrichtung an Tierschutzkriterien
- Untersagung von tierschutzwidrigen Praktiken
- Begrenzung der Jagd in Schutzgebieten „*wenn dies der Schutzzweck erfordert*“

festgelegt.

Diese Ziele wurden offensichtlich bei der Erarbeitung des vorgelegten Kabinettsentwurfs nicht weiter verfolgt.

Statt sich an den o. g. Zielen und der zunehmend kritischen Einstellung der Gesellschaft gegenüber der Jagd zu orientieren wurde die Besitzstandswahrung der Jägerschaft auf Grundlage des 62 Jahre alten Bundesjagdgesetzes Priorität eingeräumt.

Dem gegenüber stehen etliche positive Änderungen zu Gunsten des Natur- und Artenschutzes.

Beispiele:

- Fast alle Arten, die bisher bejagt werden durften, sind weiterhin jagdbar; teils mit Begründungen, die nicht den festgelegten Zielen des Gesetzes entsprechen.
- Künftig werden statt bisher 1,2 Mio. getötete Tieren pro Jahr nur knapp unter 2% weniger abgeschossen, weil sie nicht mehr zu den jagdbaren Arten gehören.

Kontakt

NABU NRW
Völklinger Straße 7-9
40219 Düsseldorf

Tel.: 0211-159251-10
Info@NABU_NRW.de



- Mehr als 1 Mio. Tiere werden weiterhin ohne vernünftigen Grund und meist ohne Verwertung getötet.
- Eine tatsächliche Verwertung, als rechtfertigenden Grund für jegliche Tiertötung wird nicht verbindlich vorgeschrieben.
- Für Ringeltaube, Rabenkrähe und Kaninchen dürfen auch in der Fortpflanzungszeit Jagdzeiten festgelegt werden.
- Jungfuchse, Jungkaninchen und junge Wildschweine dürfen ganzjährig bejagt werden.
- Die auf fortgesetzter Tierquälerei basierende Beizjagd bleibt weiterhin uneingeschränkt zulässig.
- Weiterhin können auch gefährdete Arten bejagt werden, z.B. das Rebhuhn.
- Die Jagdzeiten wurden nur marginal verkürzt, weiterhin erfolgt die Jagdausübung ganzjährig, auch während der störungsempfindlichen Aufzucht-Zeiten.
- Blei bleibt in Schrotmunition weiterhin zulässig. Eine Durchsetzung des Bleimunitionsverbots ist schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil das Verbot gibt, bleihaltige Munition im Jagdrevier mitzuführen, fehlt.
- Das Schießen über Gewässern und in Vogelschwärme und die Fallenjagd werden nicht verboten.
- Hundeabschuss bleibt weiterhin zulässig wie ebenso die Jagdhundeausbildung an der lebenden Ente.
- Die Wildfolge über Reviergrenzen bleibt weiterhin meist verboten.
- Tier- und Naturschutzverbände sind weiterhin nicht oder nur marginal in jagdlichen Gremien vertreten; für die Benennung ihrer Vertreter wurde eine neue Hürde errichtet.
- Ausnahmen von jagdlichen Vorschriften werden ohne Verbandsbeteiligung erteilt.
- Die Jagd in Schutzgebieten wird kaum eingeschränkt.
- Die Fütterung wird weiterhin zugelassen.
- Die Aussetzung von Wild für jagdliche Zwecke bleibt erlaubt.
- Die Naturschutzverbände können die Jagd auf ihren Eigentumsflächen nicht einschränken oder verbieten.

A. Landesjagdgesetz

§ 1 Ziele des Gesetzes

Änderung

Keine.

Bewertung

Die Ziele des Gesetzes (identisch mit den Zielen der Jagd) sind soweit o. k.

Bei der Auswahl der jagdbaren Arten werden aber Prädatoren dem Jagdrecht zugeordnet, um sie dann aus angeblichen Artenschutzgründen, also Gründen, die nicht den Zielen der Jagd entsprechen, zu bejagen. Prädatoren und deren Management sollten daher konsequenterweise dem Artenschutz überlassen werden.

Forderung

Konsequente Beschränkung der Jagd und jagdbaren Arten im weiteren Gesetzestext auf die Ziele des Gesetzes.

§ 2 Tierarten

Änderung

Die Möglichkeit, Tierarten dem LJG zu unterstellen oder aus dem LJG zu streichen, wird vom Landtag auf das Ministerium (im Einvernehmen mit dem Landtag) verlagert.

Bewertung

Positiv, auf diese Weise kann flexibler auf die Populationsentwicklung der Arten eingegangen werden.

Forderung

erfüllt

§ 4 Befriedete Bezirke:

Absatz 3 neu EGMR Urteil

Änderung

Der § 6a BJV, zur Umsetzung des EGMR-Urteils zur ethischen Entscheidung des Grundeigentümers, ob auf seiner Eigentumsfläche gejagt darf, wird geringfügig erweitert auf juristische Personen.

Bewertung

Grundsätzlich ist die Erweiterung zu begrüßen. In der Praxis wirkt sie sich jedoch kaum aus, da auch bei Verbänden als Grundeigentümer weiterhin eine ethische Ablehnung der Jagd Grundvoraussetzung ist.

Forderung

Neben den ethischen Gründen sind naturschutzfachliche Gründe aufzunehmen, bzw. die Befriedung ist auf Antrag ohne weitere Antragsvoraussetzungen zuzulassen. Dies würde zudem zu einer Entbürokratisierung des Verfahrens führen.

Inhaber befriedeter Grundflächen sollen nicht für Probleme auf Nachbarflächen verantwortlich gemacht werden können.

Absatz 4 neu Jagd in befriedeten Bezirken

Änderung

Bisher durften fachkundige Personen im befriedeten Bezirk (z.B. Garten oder Haus) mit Genehmigung der UJB z. B. Marder oder Waschbär fangen. Nunmehr darf diese Genehmigung nur Jagdscheininhabern erteilt werden.

Bewertung

Es sollte auch weiterhin der UJB-Prüfung vorbehalten bleiben, ob auch andere Personen wie z. B. Biologen, Tierärzte, Absolventen von Fallenjagdlehrgängen und anerkannte Schädlingsbekämpfer Tiere fangen dürfen.

Forderung

Beibehaltung der bisherigen, bewährten Rechtslage. Es gibt keine Fallbeispiele, die eine Änderungen/Privilegierungen von Jagdscheininhabern sinnvoll erscheinen lassen.

Absatz 6 neu Wildfolge

Änderung

Regelung ist neu.

Bewertung

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass angeschossenen Tiere aus Tierschutzgründen über das jeweilige Jagdrevier hinaus nachgesucht und erlegt werden dürfen. Nicht tierschutzgerecht ist die Beschränkung auf aus ethischen Gründen befriedete Flächen.

Forderung

Nachsuchen zur Beendigung des Leidens angeschossener Tiere dürfen nicht auf ethisch befriedete Bezirke beschränkt werden, sondern müssen auf die benachbarten Jagdreviere ausgeweitet werden können (s. u.).

§ 19 Sachliche Verbote

Abs. 1 Nr. 2 Jagdwaffen

Änderung

Die Jagd mit Vorderladern, Bolzen und Pfeilen wird verboten.

Bewertung

Die Änderung ist positiv, aber unzureichend.

Forderung

Auch das Töten von Tieren mit Messerwaffen, wie z.B. der sog. Saufeder, ist als tierschutzwidrige Jagdmethode zu verbieten.

Abs. 1 Nr.3 Bleikugelmunition

Änderung

Die Verwendung von bleihaltigen Büchsenpatronen und Flintenlaufgeschossen wird verboten.

Bewertung

Die Änderung ist positiv, aber unzureichend. Beim Teilverbot der Verwendung von bleihaltigem Schrot hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Verbot des Schießens mit bleihaltiger Munition in der Praxis kaum beachtet wurde und kaum zu kontrollieren ist.

Forderung

Grundsätzlich sollte nicht nur die kaum nachprüfbare Verwendung verboten werden, sondern auch das Mitführen im Jagdrevier.

Abs. 1 Nr. 4 Bleischrot

Änderung

Verbot der Verwendung von Bleischrot bei der Jagd an und über Gewässern.

Bewertung

Die für die Einführung von bleifreier Munition dargestellten Argumente gelten in gleicher Weise gegen die Verwendung von Bleischrot abseits von Gewässern. Diese Beschränkung ist ohne fachliche Begründung.

Forderung

- Uneingeschränktes Verbot der Jagd mit Bleischrot.
- Verbot des Mitführens von Bleischrot im Jagdrevier.

Abs. 1 Nr. 7 Jagd an Querungshilfen

Änderung

Verbot der Jagdausübung an Querungshilfen.

Bewertung

Gute, dringend erforderliche Regelung, aber der 300 Meter-Radius ist zu gering. Es werden vom Steuerzahler Millionen € für Querungshilfen ausgegeben. Deshalb müssen diese uneingeschränkt und ungestört durch Jagdausübung ihrem Zweck dienen.

Forderung

- Erweiterung des Sperrbezirks auf 1.000m.
- Verpflichtung, bestehende Jagdeinrichtungen zu entfernen.
- Als Jagdeinrichtung gelten auch alle Einrichtungen, die nur zur Beobachtung dienen.

Abs. 1 Nr. 8. Baujagd auf Füchse und Dachse

Änderung

Die Baujagd auf Füchse und Dachse wird verboten.

Bewertung

Positiv aber unzureichend, da die Baujagd auf Kaninchen weiterhin zulässig ist. Aus § 30 Abs. 4 Novelle und der Begründung kann geschlossen werden, dass die Jagd auf Fuchs und Dachs an künstlichen Bauten weiterhin zulässig sein soll.

Forderung

Verbot der Baujagd auf Kaninchen sowie der Baujagd auf Fuchs und Dachs ausdrücklich auch am Kunstbau.

Zusätzlich notwendige Verbote:

a. Verbot, in Vogelschwärme zu schießen

Begründung

Zahlreiche Vogelarten, insbesondere Rabenkrähen, Ringeltauben und Wasservögel werden in der Regel beschossen, wenn sie im Schwarm fliegen. Das führt beim Schrotbeschuss dazu, dass viele Vögel angeschossen werden und oft erst nach längerer Qual sterben. Bei Untersuchungen von gefangenen Wasservögeln wurde nachgewiesen, dass teilweise über 50% der Tiere Schrote im Körper hatten. Zudem fliegen Vögel oft in gemischten Schwärmen, sodass der Abschuss von Vögeln, die Arten ohne Jagdzeit angehören, nicht selten ist. Das Schießen mit Schrot ist weder nachhaltig, noch artenschutz-, tierschutz- oder gesundheitskonform.

Forderung

Verbot mit Schrot in Vogelschwärme zu schießen.

b. Verbot über Wasserflächen zu schießen

Begründung

Vögel, insbesondere Wasservögel mit besonders dichtem Körpergefieder sterben meist nicht direkt durch Schrote, die den Körper treffen, sondern werden durch Treffer an der fast unbefiederten Flügelunterseite flugunfähig und sterben durch Auf-

prall auf den Boden. Beim Aufprall aufs Wasser überleben sie, verstecken sich vor den eingesetzten Jagdhunden und gehen ungenutzt zu Grunde.

Forderung

Verbot, Tiere über Wasser zu beschießen. Damit entfällt zudem die Notwendigkeit, Jagdhunde an der lebenden Ente auszubilden.

c. Verbot der Beizjagd

Begründung

Die Beizjagd, basierend auf Hungern lassen und Gewichtsreduktion der Beizvögel durch Nahrungsreduktion oder –entzug, ist ein Verstoß gegen den Tierschutz. Die Greifvögel werden überwiegend, teils dauerhaft an kurzer Leine gehalten und die durchschnittliche, tägliche Flugzeit liegt bei wenigen Minuten. Dies führt zu einer tierschutzwidrigen Beschränkung der Bewegungsmöglichkeiten. Entflogene Greifvögel erhängen sich oft an ihren Lederfesseln oder verhungern. Von entflogenen Beizvögeln geht eine Gefahr durch Krankheitsübertragung und genetische Vermischung mit heimischen Arten aus.

Die Jagd mit ihnen ist nicht selektiv; häufig werden geschützte Arten erbeutet. Die illegale Naturentnahme und der illegale Handel sind bei Greifvögeln besonders hoch.

Forderung

Verbot der Beizjagd.

Abs. 2 Ausnahmen

Änderung

Bislang konnte nur das Ministerium Ausnahmen von den „sachlichen Verboten“ genehmigen. Nunmehr wird die Zuständigkeit auf die Unteren Jagdbehörden verlagert.

Bewertung

Die Verlagerung auf die Unteren Jagdbehörden ist nicht sachgerecht, führt zu einer häufigeren Anwendung der Ausnahmen und insgesamt zu einer ungleichen Verwaltungspraxis, die eher bereit ist, Ausnahmen zuzulassen.

Forderung

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit Zuständigkeit des Ministeriums. Zudem sollte das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt werden sowie eine Anhörung der Natur- und Tierschutzverbände erfolgen.

Abs. 3 Ermächtigung für weitere Verbote

Änderung

Die Ermächtigung weitere Verbote zu erlassen wird begrüßt.

Forderung

Das Verbot von Bleischrot sollte direkt in § 19 Abs. 1 Nr. 4 aufgenommen werden.

§ 20 Jagd in Schutzgebieten

Änderung

Die Jagd in NSG und Natura 2000-Gebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten.

Bewertung

Diese Regelung ist ein Fortschritt, jedoch geht sie immer noch davon aus, dass Jagd in Schutzgebieten grundsätzlich zulässig ist. Die Jagd in NSG wird aufgrund der bestehenden Verordnungen kaum, jedenfalls nicht im notwendigen Umfang eingeschränkt. Diese Änderung wird auf Jahrzehnte in den bisherigen Schutzgebieten an der Jagdpraxis nichts ändern, da die bisherigen, die Jagd betreffenden Regelungen, in NSG fortbestehen.

Jagd in Natura 2000-Gebieten muss als Eingriff ge- und bewertet werden. Wie bei anderen Nutzungen auch müssen bei Natura 2000-Gebieten vor jeder Neuverpachtung die bisherige Jagdpraxis und ihre Auswirkungen auf das jeweilige Gebiet und seine Arten einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Der Koalitionsvertrag sieht eine Bejagung in Schutzgebieten vor, wenn „dies der Schutzzweck erfordert“. Die Jagd hat damit in Schutzgebieten eine dienende Funktion. Damit wäre die Jagd in Schutzgebieten per Gesetz unmittelbar unzulässig, bis die UNB

festgestellt hat, dass und in welchem Umfang eine Jagd zur Erreichung des Schutzzieles notwendig ist.

Forderung

Umsetzung des Koalitionsvertrags. Jagd in NSG und Kernzonen von Biosphärenreservaten nur und soweit die Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass sie dem Schutzziel dient.

Jagd in Natura 2000 Gebieten nur nach Durchführung einer UVP.

§ 22 Abschussregelungen

Abs.10 Aufbewahrungspflicht für Gehörn von Trophäenträgern

Änderung

Marginal im Wording.

Bewertung

Jäger werden verpflichtet 2 Jahre lang von männlichen Paarhufern Gehörn, Schädelteile und Unterkiefer aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Diese Regelung dient alleine dem Trophäenkult und einer auf Trophäen ausgerichteten Jagd. Sie belastet Jäger, die nach ökologischen Kriterien zum Fleischerwerb jagen, erheblich.

Forderung

Ersatzlos streichen – ggf. Kann-Regelung nach Aufforderung durch die UJB bei Verdacht von erheblichen missbräuchlichen Abschüssen.

Abs. 11 Pflichttrophäenschauen

Änderung

Marginal im Wording

Bewertung

Trophäenschauen dienen ausschließlich dem Trophäenkult und fördern diese Ausrichtung der Jagd. Der Gesetzgeber sollte es jedem Jäger überlassen, ob er an diesem archaisch anmutenden

Kult teilnehmen möchte. Die Vorschrift verlangt vom Jäger zudem Trophäen zu sammeln, anstatt sie z. B. im Naturkreislauf zu belassen. Andere Bundesländer haben diese Regelung bereits abgeschafft.

Forderung

Ersatzlose Streichung.

Abs. 13 Nr. 2 Festlegung von Verbreitungsgebieten und Freigeieten

Änderung

Marginal im Wording.

Bewertung

Die Festsetzung von Gebieten, in denen autochthone Arten leben dürfen, und solchen, die von diesen Arten freizuhalten sind, widerspricht jedem Naturschutzgrundsatz. Das natürliche Verbreitungsgebiet jeder Art, auch des Rothirsches, ist zu respektieren. Solange eine autochthone Art ihr potentiell Verbreitungsgebiet nicht besiedelt hat, ist eine Besiedlung zu fördern. Es ist widersinnig, gerade für Rothirsche Wanderungshemmnisse kostenintensiv durch Grünbrücken zu beseitigen und auf der anderen Seite per Gesetz festzulegen, wo diese Art nicht vorkommen darf.

Für allochthone Arten wie Mufflon, Sikahirsch und Damhirsch sind solche Begrenzungen wünschenswert.

Forderung

- Streichung der Verbreitungsgebiete für den Rothirsch.
- Abschussverbot in Gebieten, in denen die Art noch nicht fest etabliert ist.

§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 Aufhebung von Schonzeiten

Änderung

Keine.

Bewertung

Die UJB kann nach eigenem Ermessen Schonzeiten aufheben. Ein so starker Eingriff in das Tierwohl und die Natur sollte nicht alleine in die Zuständigkeit der UJB fallen.

Forderung

Es muss eine Verbandsanhörung der Natur- und Tierschutzverbände, das Einvernehmen mit der UNB und der obersten Jagd- und Naturschutzbehörde, sowie des LANUV hergestellt werden und der Beirat der UJB zustimmen.

§ 25 Jagdschutz

Abs. 1 Wildfütterung

Änderung

Das Wildschwein wird von der Verpflichtung, es in sog. Notzeiten zu füttern, ausgenommen.

Bewertung

Änderung sinnvoll, greift aber bei weitem zu kurz.

Es besteht keinerlei Grund, für den geringen Teil der heimischen Tierwelt, der dem Jagdrecht unterliegt, diese im Winter zu füttern und alle anderen Tierarten unberücksichtigt zu lassen. Tierschutz ist unteilbar und als Argument, in natürliche Regelungsmechanismen einzugreifen, untauglich. Selbst im klimatisch härteren Skandinavien gibt es keine Winterfütterung. Statt jegliche Fütterung zu untersagen, wird hier eine Fütterungspflicht gesetzlich festgeschrieben.

Zudem wurden bisher ausschließlich bei Paarhufern die gesetzliche Fütterungspflicht intensivst umgesetzt; andere Wildarten wurden gesetzeswidrig der Witterung mit ihrer Nahrungsverknappung ausgesetzt. Gerade bei den Paarhufern mit ihren deutlich zu hohen Populationsdichten, wäre eine Winter-bedingte Selektion hilfreich, um Wildschäden zu verringern. Durch Fütterungen werden Paarhufer im Wald an den Futterstellen konzentriert und damit ggf. erhebliche Waldschäden verursacht. Fütterungen werden häufig missbraucht um das Wild im eigenen Revier zu halten. Zahlreiche Beschränkungen der Fütterungsvorschriften hatten bisher in der Praxis kaum Resonanz gefunden.

Forderung

Streichung der Fütterungspflicht und Verbot jeglicher Wildfütterung inkl. Anlage von Wildäckern.

Abs. 4 Nr. 2 Hundeabschuss

Änderung

Die Möglichkeit Hunde abzuschießen wird gegenüber der bisherigen, seit 1952 geltenden Regelung, nicht eingeschränkt. Es wird jedoch ein Dokumentation- und Meldepflicht eingeführt. Diese wird gleich wieder entwertet, weil neben nachvollziehbaren Beweismitteln auch der Zeugenbeweis zugelassen wird.

Bewertung

Der anachronistische, tierschutzwidrige und gesellschaftlich geächtete Hundeabschuss bleibt erhalten. Weiterhin bleibt unberücksichtigt, dass auch der tote Hund im Eigentum des Halters bleibt und die Nichtablieferung durch den Jäger den Straftatbestand eines Diebstahls erfüllt.

Die Verwechslungsgefahr mit Wölfen bzw. die Möglichkeit, bei Wolfsabschüssen mit der Ausrede einer angeblichen Verwechslung mit Hunden, Straffreiheit zu erlangen, wird nicht berücksichtigt.

Forderung

Verbot des Hundeabschusses.

§ 28a Verhinderung von Tierleid

Abs. 1 Unfallwild

Änderung

Neu.

Bewertung

Es besteht Einigkeit, dass aus Gründen des Tierschutzes, angefahrenes Wild unverzüglich zu töten ist.

Die neue Regelung ist aber unzureichend, da sie vor der Tötung des Tieres erst eine zeitaufwendige, das Tierleid unnötig verlängernde Suche nach dem Jagdpächter und dessen Information vorschreibt. Hier wird dem Tötungsrecht des Jagdpächters der Vorrang vor einer Verkürzung des Tierleids eingeräumt.

Zudem wird die Tötung alleine von der zufälligen Anwesenheit eines Jägers mit Waffe abhängig gemacht, sodass diese einschränkende Voraussetzungen in der Praxis kaum dazu führen werden, dass Tierleid verkürzt wird.

Forderung

Zulassen einer unmittelbaren Tötung durch Fachkundige ohne Beschränkung auf Jäger. Fachkundig können auch Tierärzte, Biologen oder Metzger sein.

§ 29 Abs. 3 Wildfolge

Änderung

Angeschossene Tiere dürfen – erst nach erfolgloser Kontaktaufnahme zum Nachbar-Revierpächter - , soweit es sich nicht um Paarhufer handelt, von Hundeführern ins fremde Revier verfolgt und getötet werden. Diese, Tierleid verkürzende Möglichkeit, besteht ausdrücklich nicht für Paarhufer.

Bewertung

Positive, aber viel zu restriktive Möglichkeit Tierleid zu verkürzen. Auch hier wird dem Besitzanspruch des Jägers und dem möglichen Jagdneid untereinander wieder der Vorrang vor einer Verkürzung von Tierleid gegeben. Tierschutz ist nicht teilbar: Warum hier die Unterscheidung zwischen Vögeln und Säugetieren?

Forderung

Zulässigkeit der sofortigen Verfolgung von angeschossenem Wild in fremde Jagdreviere für alle Wildarten inkl. Paarhufern.

§ 30 Jagdhunde

Abs. 2 Reviergrenzen überjagende Hunde

Änderung

Das sog. „Überjagen“ von Jagdhunden bei Bewegungsjagden wird nicht mehr als Jagdstörung bewertet.

Bewertung

Guter Ansatz, dieses Hemmnis bei Bewegungsjagden zu verringern. Nicht nachvollziehbar ist, dass diese Regelung nur dann gelten soll, wenn in dem entsprechenden Revier maximal 3 Bewegungsjagden durchgeführt werden. Damit wird die Bewegungsjagd ausgerechnet in den Jagdrevieren eingeschränkt, in denen aufgrund einer überhöhten Paarhuferpopulationsdichte mit mehr als 3 Bewegungsjagden eingegriffen werden muss.

Forderung

Streichung der Beschränkung auf Reviere mit maximal 3 Bewegungsjagden/Jahr.

Abs. 4 Jagdhundeausbildung an der lebenden Ente

Änderung

Beschränkung der Jagdhundeausbildung an Vögeln auf flugfähige Stockenten.

Bewertung

Die Beschränkung auf lebende Stockenten ist ein kleiner Schritt weg von tierquälerischen Jagdmethoden. Weiterhin sollte aus Tierschutzgründen auf eine Ausbildung an der lebenden Ente verzichtet werden, wie dies bereits in anderen Bundesländern der Fall ist. Es findet derzeit ein Ausbildungstourismus aus anderen Bundesländern mit Verbot nach NRW statt. Das Hetzen von Hunden auf zahme, gezüchtete Stockenten ist tierschutzwidrig. Zudem sollten Wasservögel grundsätzlich nicht über Gewässern geschossen werden (s. §19). Dann entfällt auch jegliche Argumentation für diese Ausbildung.

Forderung

Verbot der Ausbildung an der lebenden Ente und Schiessverbot auf Wasservögel über Gewässern.

Abs.5 Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zur Baujagd mit Füchsen

Änderung

Beschränkung des Hundetrainings zur Baujagd auf die Duftspur des Fuchses ohne körperlichen Kontakt.

Bewertung

In § 19 Abs.1 Nr.7 wird die Baujagd auf Dachs und Fuchs verboten. Daher entfällt auch jede Notwendigkeit, Hunde für die Baujagd auszubilden.

Forderung

Verbot der Ausbildung von Hunden zur Baujagd an Schliefanlagen mit Füchsen.

Redaktioneller Hinweis

Im Gesetzestext fehlt: „....Jagdhund nur auf der Duftspur....“

§ 31 Aussetzen von Wild

Für alle Absätze des § 31:

Die fehlende Beschränkung auf „dem Jagdrecht unterliegende Wildarten“ und somit Einbeziehung sämtlicher Tierarten in jagdliche Regelungen, greift massiv und ohne Begründung und Berechtigung in das Artenschutzrecht ein.

Rechtliche Bewertung

1. Das Aussetzen von Tieren ist im abweichungsfesten BNatSchG sowie in internationalen Übereinkommen (z.B. IUCN) geregelt. Nach der neuen Verfassungslage (Konkurrierende Gesetzgebung) ist eine Regelung im Jagdrecht unzulässig.
2. Die Definition in § 31 Abs.1 von fremden Tierarten ist unklar. Sie passt nicht zur Definition von „heimisch“ im BNatSchG.

Abs. 2 Aussetzen „fremder“ Tierarten

Änderung

Verlagerung der Genehmigung von der UJB auf die oberste Jagdbehörde

Bewertung

Verlagerung der Zuständigkeit positiv. Es geht hier vermutlich um sog. „fremde“ Wildarten und es sollen nicht alle Tierarten (alleinige Regelung im Artenschutzrecht) von dieser Regelung erfasst werden. Es ist nicht klar, welche Tierarten von dieser Regelung betroffen sind (welche, der aktuellen Novelle unterliegenden Arten, die 1952 nicht heimisch waren) . Sog. Wunschwild wie Wisent oder Truthahn?

Das Aussetzen von sog. „fremden“ Tier- bzw. Wildarten für jagdliche Zwecke wird abgelehnt. Jagd bedeutet Nutzung vorhandener, jagdbarer Arten, nicht aber Ausstaffierung der Natur mit weiteren Arten, um das Arteninventar der Jagdstrecke zu erhöhen.

Forderung

- Jegliche Aussetzung für jagdliche Zwecke ist zu verbieten.
- Das Aussetzen von Tieren muss ausschließlich den Regelungen im BNatSchG unterliegen.
- Die Naturschutzverbände sind zu beteiligen.
- Verbot „fremde“ Tier- oder Wildarten auszusetzen.

Redaktioneller Hinweis

Vermutlich soll hier das Aussetzen als fremd geltender Wildarten, nicht aller Tierarten geregelt werden.

Abs. 4 neu Aussetzen heimischer Tierarten

Änderung

Die Genehmigung zur Aussetzung für Bestandsstützung oder Wiederansiedlung in Jagdrevieren wird von biotopverbessernden He-gemaßnahmen abhängig gemacht.

Es fehlt die Beschränkung auf jagdbare Arten und die Regelung greift damit ins abweichungsfeste Artenschutzrecht ein. Nach vorliegender Regelung dürfen von Nichtjägern Tiere nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörden nach Artenschutzrecht ausgesetzt werden. Von Jägern dagegen Tiere mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde.

Bewertung

Die Regelung ist wegen fehlender Abgrenzung zum Artenschutzrecht nicht praktikabel.

Das Aussetzen von Wildarten für jagdliche Zwecke wird abgelehnt. Jagd bedeutet Nutzung vorhandener, jagdbarer Arten, die entsprechend der Biotopkapazität in solcher Populationsdichte vorkommen, dass sie unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit genutzt werden können.

Forderung

- Streichung jeglicher Regelung zur Aussetzung im Jagdrecht und damit Anwendung des Artenschutzrechts.
- Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie Verbandsbeteiligungsverfahren des Naturschutzes.

Redaktioneller Hinweis

Vermutlich soll hier das Aussetzen als heimisch geltender Wildarten, nicht aller Tierarten geregelt werden.

Abs.6 neu verbotswidrig ausgesetztes Wild

Änderung

Es wird eine Verpflichtung eingeführt, verbotswidrig ausgesetztes Wild abzuschießen.

Bewertung

Es ist zu begrüßen, dass diese Verpflichtung eingeführt wird, um illegale jagdliche Aussetzungen zurückzuführen. Die Begrenzung auf Abschuss, statt zusätzlich auch den Fang zuzulassen, ist nicht nachvollziehbar, da bei scheuen Tieren ein Fang erfolgversprechender sein kann.

Die Regelung sollte nicht nur für nachweisbar verbotswidrig ausgesetztes Wild gelten, sondern für jegliches, auch entkommenes Wild, da in der Praxis meist nicht nachgewiesen werden kann, ob die Tiere illegal ausgesetzt oder (angeblich) „versehentlich“ entkommen sind.

Forderung

Erweiterung um Fangmöglichkeit und entkommenes Wild.

§ 34 Schießnachweis

Änderung

Neue Regelung.

Bewertung

Die Einführung eines Schiessnachweises bei Bewegungsjagden wird begrüßt. Es fehlt der Hinweis, dass der Schiessnachweis nur 1 Jahr Gültigkeit hat. Die Vogeljagd mit Schrot ist schießtechnisch sehr anspruchsvoll und bedarf einer jährlichen Schießprüfung.

Forderung

- Zusätzlich ist ein jährlicher Schießnachweis bei der Vogeljagd mit Schrot vorzuschreiben.
- Die Gültigkeit der Schießnachweise ist auf 1 Jahr zu begrenzen.

§ 51 Abs. 1 Oberster Jagdbeirat

Erhöhung der Zahl der Verbandsvertreter der Jäger und neue Vertretung des Tierschutzes

1. Änderung

Die Vertretung der Jäger wird von 4 auf 5 Sitze erweitert und damit wird der neu hinzugekommene Vertreter des Tierschutzes kompensiert. Es stehen je 1 Vertreter des Natur- und Tierschutzes 16 anderen Vertretern gegenüber.

Bewertung

Der Jagdbeirat sollte zur Hälfte aus Vertretern der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und zur Hälfte aus Vertretern der Jägerschaft im weiteren Sinne bestehen. Die Gesellschaft, insbe-

sondere der Natur- und Tierschutz, sollte wesentlich mit über jagdliche Fragen entscheiden und nicht die Jägerschaft dies unter sich ausmachen dürfen.

Derzeit stehen je 1 Vertreter von Natur- und Tierschutzverbänden alleine 8 Vertretern der Jägerschaft sowie weiteren Vertretern, die der Jägerschaft nahe stehen und meist auch Jäger sind, gegenüber. Die Sitze von insgesamt 2 Natur- und Tierschutzvertretern geht über eine Alibifunktion nicht hinaus und stellt nicht die proklamierte Stärkung des Natur- und Tierschutzes dar. Damit ist weder die bei der Novellierung angestrebte stärkere Berücksichtigung des Natur- und Tierschutzes möglich, noch die bessere Verankerung in der Gesellschaft erreicht.

Forderung

Die Anzahl der Vertreter der Jagdinteressen sollte der Anzahl der Vertreter der Natur- und Tierschutzverbände entsprechen. Natur- und Tierschutzverbände sollten jeweils über 4 Vertreter verfügen.

Beschränkung der Verbandsvertreter

2. Änderung

Als Neuregelung sollen nur noch Verbandsvertreter benannt werden, die ihren Wohnsitz in NRW haben.

Bewertung

Diese Wohnraumeingrenzung führt vor allem bei den Natur- und Tierschutzverbänden dazu, dass diese ihre wenigen Spezialisten ggf. nicht mehr entsenden können, wenn deren Wohnort nicht in NRW liegt. Es liegen bisher keine negativen Erfahrungen vor, dass nicht in NRW wohnhafte Beiratsmitglieder aufgrund mangelnder Kenntnisse der Verhältnisse in NRW, ihre Aufgaben nicht erfüllen. Wesentliche Jagdfragen sind grundsätzlicher Natur und nicht NRW-spezifisch. Ein Anlass für diese Beschränkung besteht nicht. Es sollte weiterhin den Verbänden überlassen sein, ihre Vertreter unregelmäßig selbst zu bestimmen.

Forderung

Streichung der Wohnsitzregelung.

§ 54 Abs. 3 Beirat bei der Forschungsstelle

1. Änderung

Der Beirat wird von 9 auf 12 Mitglieder vergrößert. Es kommen 1 Vertreter der Berufsjäger, 1 Vertreter der Jägerschaft und 1 Tierschutzvertreter hinzu. Damit stehen 8 Jäger insgesamt 3 Natur- und Tierschützern gegenüber.

Bewertung

Die Jagd wird durch 2 zusätzliche Vertreter verstärkt, der Tierschutz wird erstmalig durch ein Mitglied vertreten. Dies stellt insgesamt eine Verschlechterung im Stimmenverhältnis der Vertretung des Natur- und Tierschutzes dar und damit wird der Einfluss der Gesellschaft auf dieses Gremium entgegen der Behauptung in der Novellierungsbegründung verringert.

Forderung

Paritätische Besetzung des Beirats zwischen Jagd auf der einen und Naturschutz auf der anderen Seite.

Beschränkung der Verbandsvertreter

2. Änderung

Als Neuregelung sollen nur noch Verbandsvertreter benannt werden, die ihren Wohnsitz in NRW haben.

Bewertung

Diese Wohnraumeingrenzung führt vor allem bei den Natur- und Tierschutzverbänden dazu, dass diese ihre wenigen Spezialisten ggf. nicht mehr entsenden können, wenn deren Wohnort nicht in NRW liegt. Es liegen bisher keine negativen Erfahrungen vor, dass nicht in NRW wohnhafte Beiratsmitglieder aufgrund mangelnder Kenntnisse der Verhältnisse in NRW, ihre Aufgaben nicht erfüllen. Wesentliche Jagdfragen sind grundsätzlicher Natur und nicht NRW-spezifisch. Ein Anlass für diese Beschränkung besteht nicht. Es sollte weiterhin den Verbänden überlassen sein, ihre Vertreter unregelmäßig selbst zu bestimmen.

Forderung

Streichung der Wohnsitzregelung.

B. Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

§ 29 Fangjagdqualifikation

Änderung

Neu.

Bewertung

Es ist nicht definiert, was unter dem Begriff „Revierjäger“ zu verstehen ist. Ist es der in einem Jagdrevier zuständige Jäger oder die Bezeichnung eines Ausbildungsstandes eines Berufsjägers?

Es ist unklar, ob auch Personen ohne Jagdschein, aber mit erfolgreicher Teilnahme an einem Fangjagdlehrgang, die Fangjagd ausüben dürfen

Forderung

Klarstellung

§ 30 Verbotene Fanggeräte

Zulassung von Lebendfallen

1. Änderung

Es werden alle Totschlagfallen verboten.

Bewertung

Positive Entwicklung, aber unzureichend. Aus Tier- und Artenschutzgründen müssen alle Fallen, also auch Lebendfallen verboten werden.

Offene Fallen, wie Drahtgitterfallen bergen erhebliche Verletzungsgefahr für das gefangene Tier, etwa bei Befreiungsversuchen. Außerdem erhöhen sie die Wahrscheinlichkeit von Fehlfängen. Das bisherige Verblendungsgebot wurde in der Jagdpraxis kaum umgesetzt.

Forderung

- Verbot von Lebendfallen.
- Falls dieses Verbot nicht eingeführt werden soll, müssen zumindest Drahtgitterfallen verboten werden und ausschließlich geschlossene Kastenfallen zugelassen werden.

Elektronischer Fanganzeiger

Änderung

Fallen sollen mit einem elektronischen Fanganzeiger ausgestattet werden, soweit kein Funkloch besteht.

Bewertung

Positive Entwicklung, aber zu stark eingeschränkt. Aus Tierschutzgründen ist es erforderlich, dass an Stellen mit Funklöchern nicht gefangen werden darf.

Der „elektronische Fanganzeiger“ mit seiner Wirkungsweise ist zu definieren.

Forderung

Kein Einsatz von Fallen bei Bestehen von Funklöchern.

§ 43 Bejagung in Freigeieten

Änderung

Streichung von Damhirschen und Sikahirschen.

Bewertung

Streichung als Folgeregelung gut.

Dass weibliche Rothirsche weiterhin außerhalb ihrer gesetzlich festgesetzten „Verbreitungsgebiete“ getötet werden müssen, verhindert eine natürliche Rückbesiedlung des ursprünglichen Verbreitungsgebietes. Dies steht im grundlegenden Gegensatz zu jeglichem Naturschutzansatz sowie der Biodiversitätskonvention, wonach in die Verbreitung von autochthonen Tieren nicht einzugreifen ist und sie nicht aktiv beschränkt werden darf.

Im Text wird zwischen Rotwild und Rothirschen unterschieden. Der Begriff Rothirsch ist jedoch die biologische und umgangssprachliche Bezeichnung für die Art, nicht für das männliche Geschlecht.

Forderung

- Streichung des Rothirsches aus § 39.
- Klare Definition, was unter „Rothirsch“ zu verstehen ist.

C. Landesjagdzeitenverordnung

Grundsätzliche Bemerkungen

a. Analyse der Auswahl der jagdbaren Arten

Tierschutzgesetz – rechtfertigender Grund zu Tötung

Das Tierschutzgesetz lässt die Tötung von Wirbeltieren nur zu, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Als solchen erkennen die Natur- und Tierschutzverbände grundsätzlich die a. vernünftige Nutzung (Fleischverzehr) der Tiere an. Es könnten auch b. Wildschäden und c. die gezielte Verhinderung der Ausbreitung oder Etablierung von Neozoen als Gründe zugelassen werden. Nicht alle sind jedoch der Jagd zuzuordnen.

Die Jagd ist bisher den Nachweis schuldig geblieben, dass sie regulierend auf Arten wie z.B. Prädatoren, Neozoen und Paarhufer wirkt. Am deutlichsten wird dies bei dem massiven Anstieg der Paarhuferpopulationen, insbesondere der Wildschweinzahl trotz intensiver, ganzjähriger Bejagung.

Krankheiten

(Wild-) Krankheiten sind natürliche Ereignisse, die keiner Behandlung, auch nicht durch Abschuss bedürfen.

Prädatorenjagd / Artenschutz

Auch d. der Schutz gefährdeter Arten kann im Einzelfall ein notwendiger Grund zur Tötung von Tieren, hier meist Prädatoren, sein. Aber alleine die Position eines (Raub-) Tieres und die Erkenntnis, dass zur Beute potentiell auch mal ein Tier einer gefährdeten Wildart gehört, ist nicht ausreichend, um Prädatoren dem Jagdrecht zu unterstellen, grundsätzlich zu bekämpfen und ihnen eine Jagdzeit einzuräumen und sie zu töten.

Es ist bedenkenswert, dass ausgerechnet die Naturschutzverbände, deren Aufgabe es ist, sich primär um den Schutz gefährdeter

Arten zu kümmern, eine generelle Jagdzeit aus Artenschutzgründen für Prädatoren jeglicher Art ablehnen.

Artenschutz als Grund für eine flächendeckende Bejagung ist ein von der Landesregierung und der Jägerschaft vorgeschobenes Argument.

Es ist nicht Ziel des LJG (s. § 1 LJG) Arten zu schützen, soweit nicht diese Arten dem Jagdrecht unterworfen sind.

Die Jagd auf Prädatoren zum Schutz nicht jagdbarer Arten, ist kein von diesem Gesetz (§ 1 LJG, Ziele des Gesetzes) erfasster Grund, eine Art dem Jagdrecht zu unterstellen, und kann entgegen der Begründung zu § 1 (Spiegelstrich 3 und 4) daher nicht die Aufnahme einer Art ins Jagdrecht begründen.

Zudem wird z. B. durch eine flächendeckende Fuchsbejagung ggf. die allgemeine Populationsdichte erhöht; sie kann also kontraproduktiv sein.

Was z. B. seltenen Wiesenbrütern, Seevogelkolonien oder Sumpfschildkröten hilft, ist eine lokales, gezieltes Management einzelner Prädatoren. Dies ist jedoch als artenschutzrechtliche Ausnahme rechtlich wie tatsächlich einfacher durchzuführen, als im Rahmen einer allgemeinen Bejagung mit Jagdzeit oder einer jagdrechtlichen Beschränkung der Schonzeit. Auch das exklusive Recht des Jagdpächters, selbst zu entscheiden, ob er ein solches Management bei jagdbaren Arten selbst durchführen oder zulassen wird, ist ein erhebliches Hindernis für ein ggf. lokal notwendiges

Prädatorenmanagement.

Daher muss zur Durchführung eines konkreten, lokalen Prädatorenmanagements die Möglichkeit eingeräumt werden, dass der Fallenfang unabhängig von dem Jagdausübungsberechtigten für fachkundige Personen mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen wird.

Naturschutz

Es ist aus Sicht des Naturschutzes völlig unverständlich, wenn Rote-Liste- oder gefährdete Arten (Rebhuhn, Feldhase, Kaninchen) ins Jagdrecht aufgenommen werden bzw. dort verbleiben und sogar eine Jagdzeit erhalten.

Nutzungsgebot

Eine potentielle Möglichkeit, eine Tierart zu nutzen, reicht nicht als Rechtfertigungsgrund zu dessen Tötung aus. Jedes getötete Individuum muss auch tatsächlich genutzt werden. Das ist als zwingende Voraussetzung ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen.

Wenn aber, wie in der Begründung zur Landesjagdzeitenverordnung, behauptet wird, dass alleine „*die rechtmäßige Ausübung der Jagd auch weiterhin einen vernünftigen Grund zur Tötung von Wirbeltieren*“ angesehen wird, so entspricht dies weder dem Tierschutzgesetz, noch der Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung. Es mutet geradezu grotesk an, dass eine rein formale, rechtliche Möglichkeit in einem Landes(jagd)gesetz, ein Tier zu töten, ausreichend legitimierend sein soll, um als vernünftigen Grund nach dem Tierschutzgesetz ein Tier tatsächlich zu töten.

Es klingt daher als Hohn, wenn die Landesregierung als Grund für die Novellierung eine Stärkung des Tierschutzes und dessen Verankerung im Grundgesetz angibt.

Neozoen

Die „*Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen zum Schutz der heimischen Fauna*“ wird in der Begründung zur Aufnahme von Arten in das Jagdrecht genannt. Die daraus resultierende Aufnahme von Arten in den Katalog der jagdbaren Arten ist jedoch rechtlich unzulässig. Sowohl das Ziel, die Ausbreitung der Neozoen zu verhindern als auch der Schutz der Fauna, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegt (27 Arten, schutzbedürftig nur Arten wie: Wisent, Rebhuhn, Hase, Kaninchen), gehören gem. § 1 LJG nicht zu den Zielen des Gesetzes und darf daher rechtlich nicht als Begründung für die Aufnahme einer Art genutzt werden. Es sind typische Ziele des Naturschutzes und diese sind im Artenschutzrecht geregelt.

Das o. g. Ziel, die „Ausbreitung der Neozoen zum Schutz der heimischen Fauna“ verhindern zu wollen, wird konterkariert durch die Aufnahme von Neozoen ins Jagdrecht und der damit verbundenen Verpflichtung diese Arten (10 Arten: Sikahirsch, Damhirsch, Mufflon, Marderhund, Waschbär, Mink, Fasan, Truthahn, Nilgans, Kanadagans) zu hegen. Neozoen stellen einen Anteil von 37% aller jagdbaren Arten.

b. Analyse der Jagdstrecken (Basis NRW 2012/2013)

Die Jagdstrecke in NRW beträgt 1.200.000 Tiere.

Darunter sind etwa 146.000 Paarhufer, bei denen von einer Fleischnutzung auszugehen ist. Dies entspricht etwa 12% der getöteten Tiere. Weitere 96.000 Hasen, immerhin eine Rote Liste Art mit dramatischen Populationsrückgängen sowie ein Teil der geschossenen Enten und Gänse können einer Nutzung zugerechnet werden.

Die Jagdstrecke weist 252.000 Prädatoren aus, die ohne relevante Nutzung und ohne Artenschutzrelevanz getötet und entsorgt werden. Davon sind 89.000 Säugetiere; eine Nutzung der Pelze erfolgt nicht in nennenswerter Zahl, da der Bedarf aufgrund des gesellschaftlichen Ächtung von Pelz gering ist. Auch die 163.000 Elstern und Rabenkrähen unterliegen keiner Nutzung, d. h. sie werden getötet und entsorgt.

Einen hohe Jagdstrecke betrifft die Ringeltaube mit 458.000 Tieren; der Anteil an mit Genehmigung/Allgemeinverfügung während der Brutzeit geschossenen Ringeltauben ist sehr hoch, sodass dieser Zahl noch eine beträchtliche Anzahl an verhungerten Jungvögeln zuzurechnen ist. Ringeltauben werden in relativ geringen Umfang für den Verzehr genutzt.

Zusammenfassung:

Von den 1,2 Mio. getöteten Tieren werden ca. 12% oder 146.000 Paarhufer sinnvoll und nachhaltig durch Verzehr genutzt. Die übrigen über 1 Mio. Tiere werden ohne nachvollziehbare und berechnete Gründe im Rahmen des Hobbys Jagd getötet.

c. Analyse der Jagdzeiten

Die Jagdzeiten wurden in der Novelle nur marginal geändert. Einige Arten (Wildschwein, Kaninchen, Fuchs) können sogar ganzjährig bejagt werden.

Durch lange oder wie hier permanente Jagdzeiten werden alle bejagten Tiere dauerhaft beunruhigt und scheu.

Dies führt zu einem permanenten Meideverhalten jedem Menschen gegenüber. Als Folge werden viele sonst tagaktive Arten nachtaktiv und ziehen sich in ungestörte Bereiche zurück und massieren sich dort.

Für den Bürger bedeutet dies, dass er kaum in der Lage ist, Arten mit Jagdzeiten zu beobachten.

Forderung

- Harmonisierung der Jagdzeit auf September bis Dezember.
- Es bedarf dringend eines zeitlichen Jagdverbots, also in einer Zeitspanne in der
sich die Tiere natürlich entwickeln können.
- Generelle Einstellung der Jagd vom 01.01. bis 31.08..

§ 1 Tierarten und § 2 Jagdzeiten

Wisent

Änderung

Keine, war im BJG als sog. „Wunschwild“ aufgenommen.

Bewertung

Absurderweise wird als Begründung für die Aufnahme ein gerade angelaufenes Wiederansiedlungsprojekt mit wenigen Tieren und die Möglichkeit einer Bestandsreduzierung genannt. Nach geltendem Jagdrecht wäre aber z.B. ein Abbruch des Projektes mit Entfernung der Tiere nicht möglich und wäre zudem alleine von der Entscheidung des Jagdpächters abhängig. Im Gegensatz zum Jagdrecht bietet das Artenschutzrecht hingegen ausreichend rechtliche Zugriffsmöglichkeiten.

Forderung

Streichung der Art aus dem Jagdrecht.

Sikahirsch

Änderung

Keine.

Bewertung

Dieser Neozoe kommt in wenigen Bereichen NRWs vor und steht dort in Konkurrenz zum Rothirsch, verursacht erhebliche Wald- und Forstschäden und hybridisiert mit dem Rothirsch.

Forderung

Abschuss der Art.

Mufflon

Änderung

Keine.

Bewertung

Dieser Neozoe kommt nur in wenigen Bereichen NRWs vor. Er verursacht an geschützten Standorten (z.B. Felsen und Felsköpfen) Naturschäden und ist nicht an die hiesigen Lebensräume angepasst; dies führt zu erheblichen Leiden, beispielsweise durch unangepasstes Hufwachstum und Hufkrankheiten.

Forderung

Abschuss der Art.

Feldhase

Änderung

Keine.

Bewertung

Rote Liste Art – eine Rückkehr zu früherer Populationsdichte durch die aktuell praktizierte Landwirtschaft ist nicht zu erwarten. Jagd und Nutzung rein traditionell.

Forderung

Streichung aus dem Jagdrecht, keine Jagdzeit.

Kaninchen

Änderung

Keine.

Bewertung

Art hat in der Landschaft stark abgenommen. Ganzjährige Jagdzeit auf Jungkaninchen, die nicht ganzjährig als Jungtiere zu erkennen sind, ist tierschutzwidrig, da auch Elterntiere abgeschossen werden.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht.
- Streichung der ganzjährigen Jagdzeit auf Jungkaninchen.
- Verbot der Baujagd.

Steinmarder, Iltis, Hermelin, Dachs, Fuchs

Änderung

Keine.

Bewertung

Reine Prädatorenjagd aus Tradition. Flächige Bejagung hat keine positive Relevanz für den Artenschutz. Nur in wenigen Einzelfällen werden Fuchshäute verwertet. Das Jagdrecht behindert das Management aus Artenschutzgründen.

Eine ganzjährige Jagdzeit auf Jungfuchse, die nicht ganzjährig zu erkennen sind, ist tierschutzwidrig, da auch Elterntiere abgeschossen werden.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht.
- Streichung der ganzjährigen Jagdzeit auf Jungfuchse.
- Bejagung des Fuchses nur bei nachweislicher Nutzung des Pelzes.

Waschbär, Marderhund, Mink

Änderung

Neuaufnahme des Minks.

Bewertung

Weit verbreitete neozone Prädatoren. Flächige Bejagung verhindert weder die Ausbreitung, noch hat sie eine positive Auswirkung auf die Verringerung der Populationsdichte. Jagdrecht behindert Management aus Artenschutzgründen.

Forderung

Streichung aus dem Jagdrecht.

Rebhuhn

Änderung

Keine

Bewertung

Rote Liste Art – eine Rückkehr zu früherer Populationsdichte durch die aktuell praktizierte Landwirtschaft ist nicht zu erwarten. Jagd und Nutzung rein traditionell

Diese stark bedrohte Art hat zudem eine fachlich nicht zu begründende Jagdzeit vom 01.09. bis 15.12. Diese wird dann in § 3 wieder bis zum 31.12.2020 aufgehoben. Gleichzeitig tritt die gesamte LandesjagdzeitenVO zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Warum nicht gleich eine ganzjährige Schonzeit oder eine unbegrenzte Schonzeitaufhebung? Groteske Jagd- und Schonzeitenregelung.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht.
- Alternativ: Ganzjährige Schonzeit.

Fasan

Änderung

Keine.

Bewertung

Durch immer wiederkehrende Aussetzungen relativ verbreitete Neozoe. Diese Art scheint weitgehend nur durch unreglementierte

Aussetzungen für rein jagdsportliche Zwecke zu überleben und keine selbsttragende Population zu bilden.

Aussetzungen sind häufig mit illegaler Greifvogelverfolgung verbunden.

Forderung

Verbot jeglicher Aussetzung und Hege.

Truthuhn

Änderung

keine

Bewertung

Diese Neozoe lebt bundesweit nur in einem Gebiet (Kottenforst bei Bonn). Art ist nicht in der Lage, selbsterhaltende Population aufzubauen und wird daher immer wieder ausgesetzt. Dass „Hegemaßnahmen“ (=Aussetzung) laut Begründung eine „Bestandsverbesserung mit Nutzungsmöglichkeit erwarten lässt“ ist widerlegt.

Forderung

Streichung aus dem Jagdrecht.

Ringeltaube

Änderung

Keine.

Bewertung

Der überwiegende Teil der alljährlich 460.000 Ringeltauben wird entgegen Tierschutz und EU-Vogelschutzrichtlinie in der Brutzeit geschossen, mit der Folge, dass zahllose Nestlinge verhungern. Die angestrebte Verringerung der Schäden wird nicht erreicht.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht.
- Ende der weitreichenden Genehmigungspraxis zur Jagd in der Brutzeit.

Graugans

Änderung

Keine.

Bewertung

Einzig autochthon in NRW brütende Gänseart. Jagd führt wegen mangelnder Artenkenntnis häufig zum Abschuss anderer, teils sehr seltener Gänsearten. Jagd entwertet Wasservogelschutzgebiete massiv und beeinträchtigt zahlreiche andere Arten. Wegen des dichten Körpergefieders und dem überwiegend praktizierten Schießen mit Schrot in Vogelschwärme wird außer der Zahl der tot geschossenen Gänse, eine mehrfache Anzahl von Tieren verletzt. Jagd ist daher tierschutzwidrig und nicht nachhaltig. Kaum Nutzung, da adulte Gänse nicht zum Verzehr taugen.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht.
- Ende der Jagdzeit 1.10.

Kanadagans, Nilgans

Änderung

Keine.

Bewertung

Beides sind neozone Arten. Für die Bejagung gilt das bei der Graugans aufgeführte.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht.
- Ende der Jagdzeit 1.10.

Stockente

Änderung

Keine.

Bewertung

Für die Bejagung gilt das bei der Graugans aufgeführte.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht.
- Ende der Jagdzeit 1.10.

Rabenkrähe, Elster

Änderung

Keine.

Bewertung

Jährlich werden ohne vernünftigen Grund über 160.000 Rabenkrähen und Elstern geschossen. Hinzu kommen zahlreiche Fehlabschüsse von Dohlen, Saatkrähen und Kolkraben. Argumentiert wird mit dem Nahrungsverhalten dieser Arten. Keinerlei Verwertung

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht.
- Ende der weitreichenden Genehmigungspraxis zur Bejagung in der Brutzeit.

§ 2 Abs. 2 Schonzeitenaufhebung (soweit die Art nicht schon bei § 1 erwähnt wurde)

Änderung

Keine.

Bewertung

Die Untere Jagdbehörde kann Schonzeiten für Kaninchen, Ringeltaube und Aaskrähen zur Vermeidung von Wildschäden auch in der Fortpflanzungszeit aufheben. Dies führt durch Verhungern der Jungtiere zu immensen Tierleid. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für diese 3 Arten der Tierschutz nicht gelten soll, während für alle anderen Tierarten, insbesondere für wesentlich schadensträchtigere Wildschweine der Tierschutz erhalten bleibt. Schutz vor Tierleid ist untrennbar.

Bei Ringeltaube und Rabenkrähe ist zudem das Tötungsverbot in der Brutzeit der EU-Vogelschutzrichtlinie zu beachten. Für die Umsetzung der EU-VSchRL ist die UNB zuständig, die aber am Verfahren nicht beteiligt ist.

Forderung

Streichung des § 2 Abs. 2.

Verbandsbeteiligung und Einbeziehung der Gesellschaft in jagdliche Gremien und behördliche Entscheidungen

Bisher konnten die Jäger und die Jagdbehörden unbeeinflusst von anderen gesellschaftlichen Gruppen in internen Kreisen „ihre“ jagdlichen Angelegenheiten regeln.

Daran hat auch die Gesetzesnovelle wenig geändert (s. z. B. ÖLJG § 19 Abs.2, § 31, § 51, § 54, LJZeitVO § 2 Abs.2), obwohl sie mit dem Anspruch gestartet ist, Ökologie und Tierschutz stärker zu berücksichtigen. Natur- und Tierschutzverbände sind nur marginal in einer Feigenblattfunktion in den Jagdgremien vertreten und stehen einer Überzahl von Jagdfunktionären gegenüber. Weiterhin soll offensichtlich die Jagd ihre Eigeninteressen ungestört durchsetzen und nicht die Gesellschaft über Jagdangelegenheiten mitbestimmen können. Zwar wird je ein Tierschutzvertreter in Gremien neu aufgenommen, dies aber durch zusätzliche Sitze der Jäger überkompensiert. Zusätzlich werden die Tier- und Naturschutzverbände durch das neu eingeführte Wohnortprinzip in der Auswahl ihrer Vertreter eingeschränkt.

Bei vielen Entscheidungen und Genehmigungen fehlt die Beteiligungspflicht der Natur- und Tierschutzverbände, der Naturschutzbehörden sowie der Naturschutzfachbehörde LANUV.